

Satzung

des Turnvereins Wehingen 1891 e.V.

**letztmalig geändert durch Beschluss der
Jahreshauptversammlung vom 18.04.2008**

§ 1

Name:

Der Verein führt den Namen Turnverein Wehingen 1891 e.V. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Wehingen.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch Pflege der Leibesübungen – in Sonderheit des Turnens, des Fußballspielens und des Schwimmens.

Politische, rassische oder konfessionelle Bestrebungen sind im Verein ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

Mitgliedschaften:

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.

Abteilung Turnen:

Die Abteilung Turnen ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes, dessen Satzung sind für sie verbindlich.

Abteilung Fußball:

Die Abteilung Fußball gehört dem Württembergischen Fußballverband an, dessen Satzungen für sie verbindlich sind.

Abteilung Schwimmen und Freizeitsport:

Die Abteilung Schwimmen gehört dem Württembergischen Schwimmverband an, dessen Satzungen für sie verbindlich sind.

§ 3**Organe****Vorstand:**

Vorstand ist der Vorsitzende des Vereins. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Turn- und Sportrates, sowie die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er führt den Vorsitz in diesen Versammlungen und hat der Hauptversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

“Vertretungsberichtig i. S. von § 26 BGB ist der Vorsitzende allein sowie der 1. und 2. Stellvertreter gemeinsam. Bezüglich dieser beiden Organe besteht Einzelvertretungsvollmacht.“

Turn- und Sportrat:

Der Turn- und Sportrat setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a.) dem Vorstand als Vorsitzenden*
- b.) den stellvertretenden Vorsitzenden*
- c.) dem Geschäftsführer (kann gewählt werden, wenn vom jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden als Unterstützung erwünscht)*
- d.) dem Hauptkassierer*
- e.) dem Hauptschriftführer*
- f.) dem Vereinsjugendleiter*
- g.) den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter*
- h.) je 3 Beisitzern, die jeweils von jeder Abteilung gestellt werden und die dem Ausschuss einer Abteilung angehören müssen*
- i.) dem Oberturnwart und dem Spielausschussvorsitzenden und dem Schwimmwart.*

Der Turn- und Sportrat ist leitendes Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zu schlichten und die Einhaltung der Satzung zu sichern.

Der Turn- und Sportrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Turn- und Sportrat ist der Hauptversammlung verantwortlich. Der Turn- und Sportrat hat jährlich 2 Sitzungen abzuhalten.

Hauptversammlung:

- 1. Es hat jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Der Termin der Hauptversammlung bzw. jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung 1 Woche vorher im Amtsblatt der Gemeinde Wehingen bekannt zu machen.*
- 2. Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen.*

3. Die Beratung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge erfolgt nur dann, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Antrag zulässt.

4. Aufgaben der Hauptversammlung:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereins und der Abteilungen
- b.) Entgegennahme der Kassenberichte
- c.) Entlastung der Funktionäre
- d.) Wahl der Abteilungsleitungen

Abteilung Turnen: Abteilungsleiter
 Stellvertreter des Abteilungsleiters
 Oberturnwart
 die einzelnen Fachwarte
 Abteilungskassierer
 Schriftführer
 6 Ausschussmitglieder

Abteilung Fußball: Abteilungsleiter
 Stellvertreter des Abteilungsleiters
 Spielausschussvorsitzender
 Abteilungskassierer
 Schriftführer
 Jugendleiter
 8 Ausschussmitglieder
 2 Mitglieder des Spielausschusses

Abteilung Schwimmen
 und Freizeitsport: Abteilungsleiter
 Stellvertreter des Abteilungsleiters
 Schwimmwart
 Fachwarte
 Abteilungskassierer
 Schriftführer
 4 Ausschussmitglieder

Sofern von den jeweiligen Abteilungsleitern der Abteilung Turnen, bzw. der Abteilung Fußball oder der Abteilung Schwimmen und Freizeitsport gewünscht, kann in der Hauptversammlung aus den Ausschussmitgliedern der einzelnen Abteilungen, jeweils ein Geschäftsführer für jede Abteilung gewählt werden (vgl. auch § 10 Absatz IV der Satzung).

- e.) Wahl der Kassenprüfer
- f.) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g.) Änderung der Satzung
- h.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zusammen von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Hauptkassierer:

Der Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für den Einzug der Mitgliederbeiträge zu sorgen und die angewiesenen Zahlungen zu leisten. Der Kassierer hat über die Kassenführung dem Verein Rechenschaft abzulegen. Es hat alljährlich eine Kassenprüfung durch die von der Hauptversammlung bestellten Prüfer stattzufinden.

Jede Abteilung hat dem Kassierer eine geeignete Person zur Mithilfe beim Einzug der Beiträge zu stellen.

Abteilungsleiter:

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt. Ihre Befugnisse bestimmen sich nach den Geschäftsordnungen jeder Abteilung und werden durch die Pflichten und Aufgaben der übrigen Satzungsorgane begrenzt.

§ 4**Mitglieder**

Der Verein besteht aus

*aktiven Turnern und Turnerinnen
aktiven Fußballspielern
aktiven Schwimmern
passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern*

Aktive:

Aufnahmefähig als aktiver Sportler ist jeder. Er wird entsprechend seinem Alter bei den jeweiligen Sparten in die seinem Alter entsprechende Sportklasse aufgenommen.

Bei Jugendlichen und Schülern kann der Turn- und Sportrat die Aufnahme von der schriftlichen Zustimmung der Eltern abhängig machen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Turn- und Sportrat. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Hauptversammlung möglich.

Passive:

Jeder kann passives Mitglied des Turnvereins sein. Über seine Aufnahme entscheidet der Turn- und Sportrat.

Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag der Abteilungsleiter kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer das 55. Lebensjahr erreicht hat. Vorausgesetzt wird eine 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Bereich, im Ausschuss oder in der Vorstandschaft. Bei Erreichen der Altersgrenze wird ehrenamtliche Tätigkeit vorausgesetzt, wobei allerdings bei besonders gelagerten Fällen sich der Turn- und Sportrat Sonderentscheidungen vorbehält. Es bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Turn- und Sportratsmitglieder.

Austritt und Ausschluss:

Austritt: Ein Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Mit seinem Austritt erlöschen seine sämtlichen Rechte gegenüber dem Verein. Der Austritt ist dem Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen zu melden. Bei Austritt aus dem Verein wird auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet.

Ausschluss: Der Turn- und Sportrat beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei

- a.) wenn ein Mitglied den Vereinsbetrag trotz vorheriger schriftlicher oder mündlicher Mahnung nicht entrichtet,
- b. bei großen Vergehen gegen den Verein und den Vereinszweck sowie bei Schädigung des Ansehens des Vereins durch Äußerungen und Handlungen,
- c. dem Ausgeschlossenen steht das Recht zur Berufung an die Hauptversammlung zu.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und endet durch den Tod eines Mitglieds.

§ 5**Wahl- und Stimmrecht:**

Wahl- und Stimmrecht hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Gremien der einzelnen Abteilungen kann deren Geschäftsordnung anders bestimmen.

Gewählt wird mittels Stimmzettel. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit (es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes). Bei Stimmengleichzeit erfolgt unter den beiden Bewerbern mit den nächsten Stimmzahlen eine Stichwahl, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann durch Handaufheben gewählt werden. Alle zu wählenden Funktionäre des Vereins werden auf die Dauer von 2 Jahren nach dem rotierenden System von der Hauptversammlung gewählt. Bei der ersten Wahl wird der stellvertretende Vorsitzende und der Hauptschriftführer nur auf 1 Jahr gewählt.

Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann keiner gezwungen werden.

§ 6**Abteilungen:**

Der Verein setzt sich zusammen aus der Abteilung Turnen, der Abteilung Fußball und der Abteilung Schwimmen. Jede Abteilung gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieselbe darf dieser Satzung und dem Vereinszweck nicht entgegenstehen. Die Geschäftsordnung ist für die Aktiven der einzelnen Abteilungen ebenfalls verbindlich. Die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und ihrer nach der Geschäftsordnung gewählten Gremien ist selbständig und wird lediglich durch diese Satzung und der darin bezeichneten Rechte und Pflichten begrenzt.

Die Geschäftsordnung bzw. eine Änderung derselben müssen der Hauptversammlung vorgelegt und genehmigt werden. Sie sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 7

Vermögen:

Das Vermögen des Vereins besteht aus

- a.) den Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen. Dies werden nach Abzug der Verbandsbeiträge (Reineinnahmen) auf die einzelnen Abteilungen anteilmäßig nach der Zahl der aktiven und jugendlichen Mitgliedern der Abteilung (Stand zum 01.01. eines Jahres) verteilt.
- b.) Das von jeder Abteilung in den Verein eingebrachte, bzw. vorher ihr gehörende Vermögen wird weiterhin von derselben verwaltet. Eine Verfügung über dasselbe oder eine Bestimmung über eine andersartige Verwaltung von Seiten des Gesamtvereins oder der anderen Abteilungen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilungen möglich.
- c.) Über die Geltendmachung von Ansprüchen und Vermögensrechten – die ursprünglich einer Abteilung zustanden oder von einer Abteilung erworben wurden -, gegenüber Dritten, entscheidet allein die betroffene Abteilung. Über die Verwaltung und Benutzung der so erworbenen Vermögensstücke und Rechte einschließlich Grundstücke entscheidet ebenfalls die betroffene Abteilung.
- d.) Bei einem Austritt einer Abteilung aus dem Turnverein und bei einer selbständigen Vereinsgründung durch die betreffende Sparte, sind die von der austretenden Abteilung in den Verein eingebrachten Vermögensstücke und Rechte auf den vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Verein, der von der austretenden Abteilung neu gegründet worden ist oder der diese aufgenommen hat zu übertragen. Weitere Rechte stehen einer austretenden Abteilung gegenüber dem Turnverein nicht zu.
- e.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wehingen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (oder für die öffentlichen Kindergärten der Gemeinde) zu verwenden hat.
- f.) Tritt eine Abteilung aus dem Turnverein aus, so werden die auf sie nach vorstehendem Buchstabe a.) zu übertragenden Vermögensstücke und Rechte nur unter der Auflage übertragen, dass dieselben im Falle einer Auflösung des übernehmenden Vereins an die Gemeinde Wehingen fallen. Diese hat das Vermögen entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe e.) zu verwenden.

§ 8**Mitgliederbeiträge:**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Hauptversammlung. Ebenso entscheidet sie darüber für welchen Zeitraum die Beiträge zu entrichten sind.

§ 9**Voraussetzungen der Berufung der Hauptversammlung:
- Abänderung der Satzung -****1.) Berufung der Hauptversammlung**

Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) einzuberufen.

Wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt ist vom Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen, desgleichen wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2.) Abänderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Desgleichen kann eine Vereinsauflösung nur mit Zustimmung aller in einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 10**I. Abteilung Turnen****1. Abteilungsleiter:**

Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter wird für 2 Jahre gewählt. Er leitet und vertritt die Abteilung und nimmt die ihr nach der Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Oberturnwart:

Der Oberturnwart leitet im Einvernehmen mit den Fachwarten den Turnbetrieb.

3. Kassierer:

Der Kassierer verwaltet und führt die Kasse der Abteilung. Er hat die vom Abteilungsleiter angewiesenen Zahlungen zu leisten.

4. Schriftführer:

Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Turner ein Protokoll zu fertigen.

5. Turnerausschuss:

Der Turnerausschuss besteht aus:

- 1. dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter*
- 2. dem Kassierer der Abteilung*
- 3. dem Schriftführer*
- 4. dem Oberturnwart*
- 5. den 6 Ausschussmitgliedern*
- 6. aus den drei Beisitzern für den Turn- und Sportrat.*

Der Turnerausschuss ist zuständig für:

- die Wahl der 3 Beisitzer für den Turn- und Sportrat aus den Reihen des Ausschusses,*
- die Wahl der Kassenprüfer,*
- die Vermögensverwaltung der Abteilung Turnen,*
- die Abhaltung von Veranstaltungen,*
- die Festsetzung oder Änderung der Geschäftsordnung zur Vorlage bei der Hauptversammlung,*
- die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Turn- und Sportrat und für Auszeichnungen durch die Abteilung Turnen.*

Auflösung der Abteilung Turnen

Die Auflösung der Abteilung Turnen kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten aktiven Turner und Turnausschussmitglieder erfolgen.

II. Abteilung Fußball

- 1. Die Farben der Abteilung Fußball sind blau – weiß.*
- 2. Der Abteilungsleiter leitet und vertritt die Abteilung Fußball und nimmt die ihr nach der Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.*
- 3. Der Abteilungskassierer verwaltet und führt die Kasse. Er hat die vom Abteilungsleiter angewiesenen Zahlungen zu leisten. Die Prüfung der Kasse muss durch die Kassenprüfer bis zum 31.12. eines Jahres vorgenommen sein.*
- 4. Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Abteilung und der Jahresversammlung eine Niederschrift zu führen.*
- 5. Der Chronist führt die Chronik über alle Veranstaltungen und Spiele der Abteilungen.*
- 6. Der Spielausschussvorsitzende leitet in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss den sportlichen Betrieb.*

7. Der Ausschuss der Abteilung Fußball setzt sich zusammen wie folgt:

- aus dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter,
- den 8 Ausschussmitgliedern,
- dem Abteilungskassierer,
- dem Schriftführer, dem Chronisten,
- dem Spielausschussvorsitzenden,
- den Spielführern der I. und II. Mannschaft und der AH-Mannschaft,
- dem Jugendleiter.

Der Abteilungsleiter kann zu den Ausschusssitzungen auch noch andere Personen beiziehen, wenn es für die zu besprechenden Angelegenheiten notwendig ist.

8. Der Ausschuss der Abteilung Fußball ist zuständig für:

*die Wahl der 3 Beisitzer zum Turn- und Sportrat aus den Reihen des Ausschusses,
die Wahl des Chronisten
die Wahl des Platz- und Gerätewarts,
der Platzkassierer und
der Kassenprüfer,
die Vermögensverwaltung der Abteilung,
Änderungen der Geschäftsordnung zur Behandlung in der Hauptversammlung für
die Festlegung von Eintrittspreisen,
die Verhängung von Strafen,
die Festlegung von Veranstaltungen,
die Wahl des Trainers.
Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und für Ehrungen seitens der Abteilung Fußball.*

9. Ehrungen

*Der Ausschuss kann Spieler, die für den Verein 200 Spiele bestritten haben mit der silbernen Ehrennadel auszeichnen. Die goldene Ehrennadel erhalten Spieler, die 300 Spiele bestritten haben.
Andere Personen, die sich um die Abteilung Fußball besonders verdient gemacht haben, können mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet werden.*

10. Der Ausschuss ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Belange der Abteilung Fußball und bei sportlichen Verstößen – nach Anhörung des Betroffenen – folgende Maßnahmen treffen:

1. Rügen,
2. Sperre vom Sportverkehr bis zu einem Jahr.

III. Abteilung Schwimmen und Freizeitsport

1. Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter wird für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Abteilung und nimmt die nach der Satzung zustehenden Rechte und Pflichten wahr, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2. Schwimmwart

Der Schwimmwart leitet im Einvernehmen mit den Fachwarten den Schwimmbetrieb.

3. Kassier

Der Kassierer verwaltet und führt die Kasse der Abteilung. Er hat die vom Abteilungsleiter angewiesenen Zahlungen zu leisten.

4. Schriftführer

Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Schwimmer eine Niederschrift zu fertigen.

5. Ausschuss der Schwimmer

Der Ausschuss der Schwimmer besteht aus:

*dem Abteilungsleiter als dessen Vorsitzender,
dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
dem Kassier,
dem Schriftführer,
dem Schwimmwart,
aus 4 Ausschussmitgliedern,
den 3 Beisitzern im Turn- und Sportrat.*

6. Zuständigkeit des Ausschusses

Der Ausschuss der Abteilung Schwimmen ist zuständig für:

*die Wahl der 3 Beisitzer zum Turn- und Sportrat aus den Reihen des Ausschusses,
die Wahl der Kassenprüfer,
die Vermögensverwaltung – neben der Hauptversammlung,
die Abhaltung von Veranstaltungen,
die Stellung von Anträgen zur Hauptversammlung über Änderungen der Geschäftsordnung,
die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Turn- und Sportrat und für Ehrungen der Sparte.*

7. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung Schwimmen kann mit Zustimmung aller stimmberechtigten aktiven Schwimmer und Schwimmausschussmitglieder erfolgen.

IV. Geschäftsführer

Sofern von den jeweils amtierenden Leitern der vorgenannten Abteilungen als Unterstützung erwünscht, kann in der Hauptversammlung aus den in den vorstehenden Absätzen I. bis III. genannten Ausschussmitgliedern der einzelnen Abteilungen, jeweils ein Abteilungs-Geschäftsführer gewählt werden.

Als Ausschussmitglied hat dieser Geschäftsführer bei den Beratungen und Abstimmungen der einzelnen Abteilungsausschüsse (Turnerausschuss, Ausschuss der Abteilung Fußball und Ausschuss der Schwimmer) jeweils ein volles Mitsprache- und Stimmrecht.

JUGENDORDNUNG

des TV Wehingen 1891 e.V.

Einstimmig angenommen bei der Hauptversammlung am 22. Mai 1992

§ 1

Name und Mitgliedschaft:

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TV Wehingen e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele:

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3

Organe:

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendvollversammlung:

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen.

4.2. **Aufgaben:**

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes
- 4.2.2. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 4.2.3. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes,
- 4.2.4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- 4.2.5. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5

Jugendausschuss:

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- *die Mitglieder des Jugendvorstandes,*
- *die Abteilungsleiter/innen,*
- *die Abteilungsjugendsprecher/innen,*

5.2. Aufgaben:

- *Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,*
- *Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,*
- *Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,*
- *Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein,*
- *Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,*
- *Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,*
- *Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen,*
- *Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen,*
- *Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.*

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6

Jugendvorstand:

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- *der oder die Vereinsjugendleiter/in,*
- *die Vereinsjugendsprecherin,*
- *der Vereinsjugendsprecher,*
- *bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.*

Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Arbeitsweise:

- *Der oder die Jugendleiter/in leitet Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.*
- *Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.*

§ 7

Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein:

Der oder die Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8

Abteilungsjugenden:

Die Abteilungsjugenden sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungssprecherin und dem Abteilungssprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Die sollen sich eine eigene Abteilungsjugendordnung geben, die sich an der jeweils gültigen Vereinsjugendordnung orientiert und vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 9

Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung:

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 10

Sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Wehingen, den 12.12.1996

Gesamtvorsitzender:

gez.

Manfred Riechert

Gesamtschifführer:

gez.

Gerhard Dietmann